

4505/AB
= Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4495/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.820.097

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4495/J-NR/2020 betreffend Maskenzwang während der Unterrichtszeit, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Auf Grund welcher wissenschaftlichen Grundlagen wurden den Kindern das Tragen eines Mund-Nasenschutzes - auch während des Unterrichts - verordnet?*
- *Wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung berücksichtigt, dass das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Unterrichtszeit auch psychische Schäden hervorrufen kann?*
- *Wenn ja, welche wissenschaftlichen Grundlagen wurden hierfür herangezogen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen mehrere wissenschaftliche Publikationen vor, die die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Hinblick auf eine Verringerung des Infektionsrisikos darlegen. So wurde kürzlich etwa die Studie: „Face masks considerably reduce COVID-19 cases in Germany; Timo Mitze, Reinhold Kosfeld, Johannes Rode, Klaus Wälde; PNAS December 22, 2020 117 (51) 32293-32301; first published December 3, 2020“, publik gemacht, abrufbar unter <https://www.pnas.org/content/early/2020/12/02/2015954117>. Dieser zufolge verringert ein MNS das Infektionsrisiko um durchschnittlich rd. 45 Prozent.

Weitere, teils international betriebene Ergebnisse von Forschungen rund um COVID-19, können beispielsweise dem Informationsangebot der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entnommen werden, konkret der weltweiten Forschungsdatenbank (<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/global-research-on->

[novel-coronavirus-2019-ncov](#); vgl. z.B. „To mask or not to mask children to overcome COVID-19; Esposito, Susanna; Principi, Nicola; European Journal of Pediatrics; 179(8): 1267-1270, 2020 Aug.; <https://doi.org/10.1007/s00431-020-03674-9>“), den wöchentlichen epidemiologischen Updates (<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports>) und den strategischen Grundlagen (<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/strategies-and-plans>). Weiters wird auf das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die unter <https://www.ecdc.europa.eu/enw/publications-data> abrufbaren aktuellsten Publikationen aufmerksam gemacht.

Die Empfehlungen zum Tragen eines MNS stammen u.a. von der WHO oder dem CDC. Der Erreger von SARS-CoV-2 wird vorrangig durch Tröpfchen übertragen. Der MNS dient daher primär dem Schutz anderer durch das Zurückhalten von Tröpfchen beim Husten, Sprechen oder Niesen. Ein richtig verwendeter MNS bietet demzufolge einen guten, wenn auch nicht vollständigen Schutz. Deshalb wird von einschlägigen Institutionen und Expert/innen die Kombination des Tragens einer geeigneten Maske gemeinsam mit anderen Maßnahmen, wie Lüften, Händehygiene und Abstand halten, zur Verringerung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 empfohlen. Zahlreiche internationale Studien bestätigen die Schutzwirkung sowohl für die Person, die sie trägt, als auch für deren Gegenüber.

Gemäß der aktuellen epidemiologischen Situation besteht für alle Bezirke und Bundesländer ein sehr hohes Risiko (Stand Ende Dezember 2020). Aus bisherigen Untersuchung ist zwar nicht zu schließen, dass Schulen Hotspots des Infektionsgeschehens sind, aber wie alle gesellschaftlichen Bereich einen Teil des generellen Infektionsgeschehens bilden. Aus diesem Grund stellt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch an Schulen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie in weiterer Folge auch den Familienangehörigen der Schülerinnen und Schüler dar. Studien belegen, dass es beim Tragen von Gesichtsmasken grundsätzlich zu keinen Nebenwirkungen kommt, wie z.B. Sauerstoffmangel bei der Trägerin oder dem Träger. Es wird jedoch seitens der WHO empfohlen, Masken nicht bei ausgiebiger körperlicher Betätigung zu tragen.

Der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj e.V.), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ) zur Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2 (Stand 12.11.2020) ist u.a. zu entnehmen: „... *Befürchtungen, Masken könnten die Atmung beeinträchtigen, die Versorgung mit Sauerstoff gefährden oder zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlendioxid führen, sind unbegründet. Auch führen Masken bei entsprechender Aufklärung von Eltern und Kindern nicht zu seelischen Problemen oder gar Schäden.*

Vielmehr schützen sie das tragende Kind und auch seine Umgebung. Die subjektiven Probleme und das Störempfinden beim Tragen der Maske werden dennoch uneingeschränkt anerkannt; die entscheidende gesellschaftliche Aufgabe ist es umso mehr, die in der Nutzen-Risiko-Abwägung gebotene Notwendigkeit alters- d.h. kindgerecht zu vermitteln.“ (<https://dgpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>)

Folgend der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) sind vom verpflichtenden Tragen des MNS jene Schülerinnen und Schüler ausgenommen, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann.

Zu Frage 5:

- *Wie können Sie, als zuständiger Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewährleisten, dass während einer Unterrichtszeit von 6 bis 8 Stunden regelmäßig eine Mund-Nasenschutz-Pause eingehalten wird?*

Die Lehrerinnen und Lehrer sind in Bezug auf die Maskenpflicht der Schülerinnen und Schülern aufgefordert, regelmäßige Pausen beim Tragen eines MNS zu ermöglichen. Dies erfolgt etwa beim Stoßlüften oder indem die Klassen kurze Pausen nutzen, um ins Freie zu gehen.

Der sinn- und verantwortungsvolle Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz wird durch Informationsmaterial zum Themenkomplex unterstützt. Beispielweise stellt das Rote Kreuz bereits seit dem Frühjahr zahlreiche altersgerecht aufbereitete Informationen zum Thema Corona für die Volksschule und die Sekundarstufe I unter <https://www.gemeinsamlesen.at/corona> für den Unterricht zur Verfügung, darunter Erklärungen, warum Masken schützen. Weiters hat das Rote Kreuz ein Plakat für die Sekundarstufe I entwickelt, das auf Maskenpausen hinweist.

Zu Frage 6:

- *Wie können Sie gewährleisten, dass auf die Kinder seitens der Schule und der Lehrer kein Druck ausgeübt wird, wenn es ihnen auf Grund von gesundheitlichen Umständen nicht mehr möglich ist, die Maske zu tragen?*

Dies wird mit entsprechender Kommunikation und klaren Regelwerken, wie der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) gewährleistet.

Zu Frage 7:

- *Welche Maßnahmen gibt es, wenn sich Personen in Schulen nicht an das ständige Maskentragen halten?*

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen haben sich an die einschlägigen Regelungen u.a. des Schulunterrichtsgesetzes, der Schulordnung sowie die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-

Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) zu halten. Das durch die C-SchVO 2020/21 vorgesehene Tragen eines MNS gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler, eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende Folgewirkungen aus.

Die §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Schulordnung regeln im Sinne einer Verhaltensordnung die Gestaltung des Schullebens. Dabei ist zwischen jenen Fällen zu unterscheiden, bei denen Kinder tatsächlich etwa wegen einer Vorerkrankung keinen MNS tragen können und jenen, bei denen der MNS aus einer Verweigerungshaltung heraus ablehnt wird. Die Schulordnung definiert beispielsweise Regeln für Schülerinnen und Schüler zur Anwesenheit in der Schule und zum Verhalten in der Schule. Sie zählt verschiedene Erziehungsmittel taxativ auf, die je nach Anlass anzuwenden sind. Bei „Fehlverhalten“ sind dies etwa eine Aufforderung, eine Zurechtweisung, beratende bzw. belehrende Gespräche oder die Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten. Für jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sieht die C-SchVO 2020/21 in ihrer Anlage A unter Punkt 3.2. vor, dass sie vom verpflichtenden Tragen des MNS ausgenommen sind. Ferner wird auf die Anordnung eines ortsungebundenen Unterrichtes für Risikogruppen im Sinne des § 8 C-SchVO 2020/21 hingewiesen sowie auf die Option der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht.

Für die Lehrpersonen zählt die schulrechtlich angeordnete Pflicht zum Tragen eines MNS zu den Dienstpflichten. Bei Dienstpflichtverletzungen sieht das Dienstrecht bei Beamten und Vertragsbediensteten entsprechende Konsequenzen vor, die je nach Schwere der Verfehlung von der Verwarnung bis zur Suspendierung reichen.

Wien, 10. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

